Allgemeinverfügung:

Auf Grund § 31 DSchG NRW vom 13.04.2022, seit dem 01.06.2022 in Kraft, in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) erlässt die Stadt Wuppertal folgende Allgemeinverfügung:

Das der Stadt Wuppertal zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, wird bis auf Widerruf nicht ausgeübt.

Die Stadt Wuppertal erklärt gemäß § 31 DSchG NRW:

I. Die Stadt Wuppertal wird das ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, insofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz handelt.
II. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt Wuppertal zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz entfallen.
III. Die Stadt Wuppertal behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.
IV. Bei Verkauf von 100% der Anteile nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist die Ausstellung eines Negativattests erforderlich.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

<table>
<tr><td>Wie?</td><td colspan="2">Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</td></tr>
<tr><td></td><td>Die Klage muss enthalten:</td><td>Die Klage soll enthalten:</td></tr>
</table>

	- Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. *Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss*.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.